

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0022/13/0101.1

Düsseldorf, den 21.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Walsum (Block 10) der Firma STEAG GmbH in Duisburg durch Errichtung von baulichen Anlagen des Blockes 10 (7. Teilgenehmigung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma STEAG GmbH mit Bescheid vom 09.12.2015 die Teilgenehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Heizkraftwerk Walsum am Standort Heizkraftwerk Walsum, Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 129 in 47179 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Steag GmbH

Rüttenscheider Str. 1-3

45128 Essen

Datum: 09. Dezember 2015

Seite 1 von 52

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0022/13/0101.1

bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz

Zimmer: 244

Telefon:

0211 475-5256

Telefax:

0211 475-2790

stefan.hartz@

brd.nrw.de

7. Teilgenehmigung

53.01-100-53.0022/13/0101.1

Auf Ihren Antrag vom 05.02.2013, eingegangen am 07.02.2013, ergänzt mit 1. Nachtrag vom 13.02.2013, 2. Nachtrag vom 16.05.2013, 3. Nachtrag vom 02.10.2013, 4. Nachtrag vom 11.11.2013, 5. Nachtrag vom 13.11.2014, 6. Nachtrag vom 02.12.2014 und mit 7. Nachtrag vom 11.02.2015 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

I.1 Tenor der Entscheidung

Der Steag GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wird unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmi-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße



gungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die **7. Teilgenehmigung zur Änderung des HKW Walsum (Block 10)** erteilt.

Seite 2 von 52

I.2 Gegenstand der 7. Teilgenehmigung

I.2.1. Errichtung und den Betrieb von Anlagenteilen

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile auf dem Gelände des HKW Walsum in 47178 Duisburg, Dr.-Wilhelm-Roelen-Str.129 auf den unter Anlage 1.1 der Antragsunterlagen aufgeführten Fluren und Flurstücken:

1. Errichtung und Betrieb einer Bandanlage zur Bekohlung Block 9 über die Schiffsentlader Block 10
2. Errichtung und Betrieb des optionalen KWK-Ausbaus
3. Einhausung des Elektrofilterunterbaus
4. Einhausung des Elektrofilteraschesilodaches einschließlich Aufzugsanlage
5. Errichtung einer Übergangsbrücke zwischen Elektrofilterdach und DeNOx/Kesselhaus
6. Errichtung und Betrieb zusätzlicher Lagerbehälter für Frostschutzmittel
7. Änderung der LUVO-Löscheinrichtungen

Zu 1.)

Die Bekohlung Block 9 über die Schiffsentlader Block 10 ist bereits Gegenstand des Vorbescheides. In den Planungen ist den Schiffsentladern eine Kohlenbrecheranlage nachgeschaltet, von der aus auch eine neue Bandanlage zur Waggonentladehalle Block 9 vorgesehen war. Für die im Vorbescheid beschiedene Bandanlage zur Waggonentladehalle wird ersatzweise die beantragte Bandanlage



bestehend aus einem Aufgabetrichter und den Gurtförderern GFK 16, 17 und 18 vorgesehen.

Zu 2.)

Zur Umsetzung der Nebenbestimmung 1.5 der 6. Teilgenehmigung ist der Block 10 mit technischen Einrichtungen zur Kraft-Wärme-Kopplung auszurüsten, so dass jederzeit die Auskopplung und die Nutzung der Fernwärme möglich sind.

Mit Schreiben vom 10.03.2010 hat sich die Steag GmbH zu einem KWK-Ausbau verpflichtet, soweit ein ausreichend großer zusätzlicher Wärmebedarf zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen am Standort Walsum besteht.

Im Rahmen der 1.-6. Teilgenehmigung wurde bereits eine Turbine installiert, die mit entsprechenden Anzapfungen ausgestattet ist, um einen möglichen zukünftigen Wärmebedarf zu bedienen. Des Weiteren wurde im Rahmen der 1.-6. Teilgenehmigung eine erste Kraft-Wärme-Kopplung durch Installation einer Dampfleitung (sogenannte Dampfpendelleitung) mit Auskopplung aus der kalten Zwischenüberhitzung (KZÜ) bereits realisiert. Über diese Dampfleitung kann sowohl Prozessdampf für die benachbarte Papierfabrik als auch Dampf für die Beaufschlagung der bestehenden Wärmetauscher zur Lieferung von Fernwärme in die beiden am Standort bestehenden Wärmenetze geliefert werden.

Der optionale KWK-Ausbau vertieft die Kraft-Wärme-Kopplung durch Nutzung niedrigerer Druckstufen im Turbinenprozess und schafft zusätzliche Kapazitäten. Hierzu sollen zusätzlich ein Fernwärmegebäude mit drei zusätzlichen Wärmetauschern benachbart zum Maschinenhaus sowie zusätzliche Rohrbrücken zur Anbindung an die Fernwärmenetze geschaffen werden.



Zu 3.)

Die Einhausung des Elektrofilterunterbaus dient der Vermeidung von Staubemissionen im Falle von Betriebsarbeiten im Rahmen von Wartungen und Störungen an den Förderaggregaten sowie der Optimierung von Betriebsabläufen. Darüber hinaus wird eine zusätzliche Schallemissionsminderung bewirkt.

Zu 4.)

Die Einhausung des Elektrofilteraschesilodaches einschließlich Aufzugsanlage dient der Vermeidung von Staubemissionen im Falle von Betriebsarbeiten im Rahmen von Wartungen und Störungen an den Abluftfiltern, der Vermeidung von unbemerkten Feuchtigkeitseintritten in das Silogut sowie der Optimierung von Betriebsabläufen.

Zu 5.)

Die Errichtung einer Übergangsbrücke zwischen Elektrofilterdach und DeNOx/Kesselhaus dient der Optimierung von Betriebsabläufen.

Zu 6.)

Die Errichtung und der Betrieb zusätzlicher Lagerbehälter für Frostschutzmittel dienen der Steigerung der Verfügbarkeit der Staubminderungsanlagen im Bereich der Bekohlungsanlagen in den Wintermonaten, in denen aufgrund bevorzugter Belieferung anderer Anwendungen (z.B. Flughäfen) Lieferengpässe möglich sind.

Zu 7.)

Die bestehenden LUVOL-Löscheinrichtungen sind geprägt durch aufwendige Verfahrenssteuerungen, die sowohl sehr störanfällig als auch sehr prüfaufwendig sind. Mit dem Umbau wird die Verfügbarkeit erhöht.



I.2.1.1 Bedingung

Sobald ein hinreichend großer zusätzlicher Wärmebedarf zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen am Standort besteht, ist das in dieser 7. Teilgenehmigung genehmigte Fernwärmgebäude zur Ausführung zu bringen und Dampf in das Fernwärmenetz auszukoppeln.

I.2.2. Erweiterung der Zeiten für die Entladung von Kohleschiffen

Entsprechend dem Vorbehalt gemäß Nebenbestimmung 10.2.2.2. der 6. Teilgenehmigung werden folgende Erweiterungen zugelassen:

- Erweiterung der Zeiten für die Entladung von Kohleschiffen und für die Waggonentladung auf 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (unverändert Montag bis Samstag) entsprechend dem Vorbehalt gemäß Nebenbestimmung 10.2.2.2 der 6. Teilgenehmigung
- Erweiterung der Verkehrszeiten für den Schienen- und Schiffsverkehr auf werktags 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr entsprechend dem Vorbehalt gemäß Nebenbestimmung 10.2.6.5 b) der 6. Teilgenehmigung

Für die Erweiterung der Zeiten für die Entladung von Kohleschiffen und für die Waggonentladung auf Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr entsprechend dem Vorbehalt gemäß Nebenbestimmung 10.2.2.2 der 6. Teilgenehmigung sowie für die Erweiterung der Verkehrszeiten für den Schienen- und Schiffsverkehr auf werktags 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr entsprechend dem Vorbehalt gemäß Nebenbestimmung 10.2.6.5 b) der 6. Teilgenehmigung hat die STEAG GmbH ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten des TÜV Nord vom 28.05.2014 (SEI-209/11) auf Basis der bereits erfolgten



Abnahmemessungen erstellen lassen und als Anlage den Antragsunterlagen beigelegt.

Das schalltechnische Gutachten des TÜV Nord kommt zu folgendem Ergebnis:

Es wurde auf der Grundlage der nach Inbetriebnahme des Block 10 gemessenen Geräuschimmissionen (Bericht des TÜV NORD vom 17.02.2014, G-Nr. SEI-209/11) die Beurteilungspegel bei Ausweitung der Tätigkeiten auf die v.g. Zeiträume unter Berücksichtigung der Vorgaben des Anhangs A 3 der TA Lärm zu Ruhezeitzuschlägen berechnet.

Die vorliegende Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auch bei Ausweitung der Tätigkeiten auf die o.g. Zeiträume die an den maßgeblichen Immissionsorten IO 2, IO 4 und IO 8 für die Gesamtanlage maximal zulässigen Beurteilungspegel eingehalten werden.

Diese Aussage liegt lt. dem TÜV NORD auf der sicheren Seite, da die Beurteilungspegel mit einem sehr konservativen Ansatz ermittelt wurden.

I.2.3. Parameter-Änderung des Druckgerätes Herstell-Nr. 0018 gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz

Änderung von Parametern des Abschnitts III. 1.2 des Druckgerätes Herstell-Nr. 0018 der 6. Teilgenehmigung

zul. Dampferzeugung: 2.142 t/h

zul. Heißdampftemperatur: 608 °C

zul. Heißdampftemperatur ZÜ: 626 °C

Die Parameter des Druckgerätes sind als Klarstellung und Korrektur gemäß § 42 VwVfG an die Abnahmeprüfbescheinigung der ZÜS bzw.



das Abnahmeprotokoll der Bezirksregierung Düsseldorf vom 31.07.2014 anzupassen. Dies stellt keine Änderung des Druckgerätes dar, sondern berücksichtigt in den maximalen Temperaturen lediglich das sogenannte Überschwingen beim Anfahren der maximalen Parameter, das verfahrenstechnisch unvermeidbar ist.

I.2.4. Änderung der Nebenbestimmung 10.2.6.7.2 der 6. Teilgenehmigung

Änderung der wiederkehrenden Schallmessungen gemäß Nebenbestimmung 10.2.6.7.2 der 6. Teilgenehmigung dahingehend, dass wiederkehrend alle 5 Jahre die Vorgaben gemäß Nebenbestimmung 10.2.6.1 und 10.2.6.5 a) unter Entfall der nicht relevanten Immissionsorte IO 6 und 7 durch einen Sachverständigen zu überprüfen lassen sind.

Der Immissionsort 4 (IO 4) wird als „Querstraße 21“ klargestellt.

Es werden hiermit die Vorgaben an die wiederkehrenden Schallmessungen gemäß Nebenbestimmung 10.2.6.7.2 der 6. Teilgenehmigung gemäß § 42 VwVfG klargestellt bzw. korrigiert.

Es wird hiermit klargestellt, dass wiederkehrend alle 5 Jahre lediglich die Vorgaben an die geänderte Gesamtanlage gemäß Nebenbestimmung 10.2.6.1 und 10.2.6.5 a) der 6. Teilgenehmigung durch einen Sachverständigen zu überprüfen lassen sind.

Des Weiteren entfallen in Nebenbestimmung 10.2.6.5 a) die wiederkehrenden Schallmessungen für die nicht relevanten Immissionsorte IO 6 und 7, da diese lediglich der Überprüfung der Schallimmissionsprognose dienen.

Zusätzlich wird der IO 4 als Querstraße 21 bezeichnet.



I.2.5. Fortgelten von Entscheidungen

Der am 28.07.2006 für die Erweiterung des HKW Walsum um den Block 10 erteilte Vorbescheid (Az.: 56.8851.1.1-4765) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.08.2007 gilt unverändert fort.

Das v. g. gilt auch für die bisher erteilten weiteren Teilgenehmigungen:

- 1. Teilgenehmigung (Az.: 56.01.01-1.1-4888) vom 22.12.2006
- 2. Teilgenehmigung (Az.: 56.01.01-1.1-4938) vom 20.08.2007
- 3. Teilgenehmigung (Az.: 56.01.01-1.1-5056) vom 07.12.2007
- 4. Teilgenehmigung (Az.: 53.01.01-1.1-5168) vom 12.03.2010
- 5. Teilgenehmigung (Az.: 53.0109/09/0101.1) vom 22.12.2009
- 6. Teilgenehmigung (Az.: 53.01-100-53.0134/11/0101.1) vom 03.08.2012

I.2.6. Vorläufige Gesamtbeurteilung

Die vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage unter den in III. des Vorbescheid vom 28.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.08.2007 genannten Voraussetzungen einschließlich der in IV. des Vorbescheides genannten Vorbehalte und den Regelungen dieser 7. Teilgenehmigung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG entgegen stehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von dieser vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Regelung führen.



I.3 Antragsunterlagen

Die Errichtung der von dieser Teilgenehmigung erfassten Gebäudeteile und baulichen Anlagen muss nach den, dem Antrag auf 7. Teilgenehmigung vom 05.02.2013 (unter Berücksichtigung der vorgelegten Ergänzungen und Überarbeitungen) zugrunde liegenden Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Auflagen etwas anderes ergibt. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen.

I.4 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese 7. Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG ein:

1. Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die von der 7. Teilgenehmigung erfassten Baumaßnahmen

I.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der genehmigten Anlage bzw. Anlagenteile begonnen wird

und

- b) die genehmigte Anlage bzw. Anlagenteile innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



Abweichend vom v.g. erlischt die Genehmigung für den optionalen KWK-Ausbaus (zusätzliches Fernwärmegebäude) wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zustellung dieser 7. Teilgenehmigung mit der Errichtung des zusätzlichen Fernwärmegebäudes begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Seite 10 von 52

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.



II.

Bedingungen und Auflagen

II.1 Allgemeine Auflagen

II.1.1.

Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

II.1.2.

Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen vom 05.02.2013, ergänzt bzw. geändert mit Schreiben vom 13.02.2012, 16.05.2013, 02.10.2013, 11.11.2013, 13.11.2014, 02.12.2014 sowie 11.02.2015 erfolgen, sofern in den nachstehenden Auflagen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II.1.3.

Der Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen genehmigten Anlagenteile bzw. Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

II.1.4.

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53)) über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch



die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich (unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel) zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53)) auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53)) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

II.2 Auflagen zur Bauordnung und zum Brandschutz

II.2.1.

Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des Prüfstatikers nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.



II.2.2.

Das Brandschutzkonzept, Teil V Bekohlungsanlage Nr. 11120855-0.2 des Ingenieurbüros für Brandschutz Neumann, Krex und Partner vom 27.11.2009 / Stand: 11.12.2012 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

II.2.3.

Das Brandschutzkonzept, Teil II Maschinen- und Kesselhaus mit Nebengebäuden Nr. 11120819-0.0 des Ingenieurbüros für Brandschutz Neumann, Krex und Partner vom 28.01.2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

II.2.4.

Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

II.2.5.

Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

**II.2.6.**

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

II.2.7. Bodenschutz/Baugrundstückeignung

Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

II.2.8.

Das Brandschutzkonzept, Teil II, Nr. 07060345-II-5.0 des Ingenieurbüros für Brandschutz Neumann, Krex und Partner vom 23.07.2007, Stand 15.10.2014 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

Folgender Antragsgegenstand wird im o.g. Brandschutzkonzept konkretisiert:

1. Einhausung Filteraschesilodaches inkl. Installation eines Personenaufzuges
2. Einhausung Unterbau der bestehenden E-Filter-Anlage
3. Errichtung eines Verbindungssteiges zwischen E-Filter und Kesselhaus im Bereich der DeNOx-Anlage.



II.2.9.

Das Brandschutzkonzept, Nr. 06140430-0.1 des Ingenieurbüros für Brandschutz Neumann, Krex und Partner vom 13.06.2014, Stand 10.11.2014 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

Folgender Antragsgegenstand wird im o.g. Brandschutzkonzept konkretisiert:

1. Aufstellung von zwei Frostschutzmittelbehältern im Bereich des Aktiv-Kohlelagers Block 10.

II.2.10.

Für die betroffenen Bereiche sind sowohl die Feuerwehrpläne als auch die Brandschutzpläne zu aktualisieren.

Die Brandschutzpläne sind zweifach, die Feuerwehrpläne sind 5-fach laminiert der Feuerwehr Duisburg, Stadt Duisburg zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind beide Pläne als pdf-Datei zu übersenden.

II.3 Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

II.3.1.

Die Lagerbehälter (LAU-Anlage) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem ein gemäß § 11 VAWS NRW anerkannter Sachverständiger die gesamte Anlage geprüft und die Mängelfreiheit der Anlage und die Übereinstimmung der Anlagenausführung mit den Antragsunterlagen in einem Prüfbericht bestätigt hat. Der Sachverständige nach § 11 VAWS NRW ist vor Baubeginn zu beauftragen, da ihm erforderliche Unterlagen wie z. B. bauaufsichtliche



Zulassungen vor dem Einbau der entsprechenden Teile vorgelegt werden müssen, damit er die Eignung prüfen kann.

Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) unaufgefordert zu übersenden.

II.3.2.

Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§ 19 I WHGalt) durchzuführen.

II.3.3.

Die Lagerbehälter (LAU-Anlage) einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen.

II.3.4.

Die Teile baulicher Anlagen, die Bestandteil von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sein werden, sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden technischen Regelwerken zu planen, zu bemessen und auszuführen. Dabei ist insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS NRW) vom 20.03.2004 in der seit dem 30.06.2007 geltenden Fassung zu beachten. Die nach dieser



Verordnung erforderlichen Rückhalteräume sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

II.3.5.

Alle im Rahmen dieser 7. Teilgenehmigung genehmigten Bauteile, die Bestandteil von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sein werden (z.B. Abfüllplätze, Auffangwannen) müssen nach Maßgabe des § 19i WHG und des § 12 VAwS NRW von Fachbetrieben ausgeführt werden.

II.3.6.

Alle im Rahmen dieser 7. Teilgenehmigung genehmigten Bauteile, die Bestandteil von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sein werden (z. B. Abfüllplätze, Auffangwannen), sind entsprechend den Antragsunterlagen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerke auszuführen. Die zusätzlichen Behälter sind entsprechend der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30.04.2013 (Z-40.21-105) vorgegebenen Maßgaben ausgeführt werden.

II.3.7.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Behörde unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.



II.3.8.

Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

II.3.9.

Vor Inbetriebnahme ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für die Lager-Anlage zu benennen und der zuständigen Behörde unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

II.3.10.

Vor Inbetriebnahme der Lager-Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Alarmplan gemäß § 3 Abs. 4 VAWS zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53)) auf Verlangen vorzulegen.

II.3.11.

Die Entwässerung des Auffangraumes darf nur nach vorheriger Kontrolle durch den verantwortlichen Mitarbeiter für die LAU-Anlage erfolgen. Die Entwässerung des Auffangraumes und die vorherige Kontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

II.3.12.

Zur Überwachung der Lager-Anlage sind einmal wöchentlich Kontrollgänge durchzuführen und die Ergebnisse in das Betriebstagebuch einzutragen.



II.3.13.

Für die vorhandenen wassergefährdenden Stoffe ist in ausreichendem Maße Bindemittel vorzuhalten.

II.4 Auflagen zur Luftreinhaltung

II.4.1.

Bei der Förderung und dem Transport der Steinkohle (auf dem Betriebsgelände) über das Fördersystem sind, soweit technisch möglich, geschlossene Einrichtungen, z.B. eingehauste Förderbänder zu verwenden.

II.4.2.

Der neue Aufgabetrichter ist über den vorhandenen Übergabekopf des Einstapelgerätes abzusaugen, das mit Absaugungs- und Bedüsungseinrichtungen sowie einem Abluftreinigungssystem ausgestattet ist.

Hinweis:

Gemäß Nebenbestimmung 10.2.7.6 der 6. Teilgenehmigung (Az.: 53.01-100-53.0134/11/0101.1) ist folgendes zu beachten:

Staubhaltige Abluft von Aufgabe- und Abwurfstellen sind zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Die im Reinabluftstrom enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen die Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.



II.5 Auflagen zum Schutz vor Lärm bzw. Baulärm

II.5.1.

Die Nebenbestimmung **10.2.2.2** der **6. Teilgenehmigung vom 03.08.2012 - 53.01-100-53.0134/11/0101.1** wird wie folgt **geändert**:

Die Entladung von Kohleschiffen ist nur von Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

Die Waggonentladung ist nur von Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

II.5.2.

Die Nebenbestimmung **10.2.6.5 a) und b)** der **6. Teilgenehmigung vom 03.08.2012 - 53.01-100-53.0134/11/0101.1** wird wie folgt **geändert**:

- a)** Die nach der Inbetriebnahme des Blockes 10 (**2. Phase entsprechend der Bedingung 1.12**) vom Betrieb des gesamten HKW Walsum (einschließlich aller Nebeneinrichtungen, z.B. Schiffs- und Waggonbeladung, Schiffs- und Waggonentladung, Aktiv- und Passivlager, Rauchgasreinigung, Kühlturm, Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen und einschließlich des LKW- und Schienenverkehrs auf dem Betriebsgelände sowie des dem Kraftwerksbetrieb zuzurechnenden Schiffsverkehrs im Nordhafen Walsum) verursachten Geräuschemissionen (ermittelt und bewertet nach den Vorgaben der TA Lärm) dürfen unabhängig vom Betriebszustand (Teil- bzw. Volllastbetrieb) an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:



Immissionsorte	Tagzeit dB(A)
IO2 Kirchstr. 44	55
IO3 Rheinstr. 16	60
IO4 Querstr. 21	55
IO5 Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 81	60
IO6 Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 257	50
IO7 Scholte-Rahm-Str. 13	50
IO8 St. Camillus-Hospital Kirchstr. 12	53,5

b) Die vom Betrieb des Blockes 10, der Entlade- bzw. Umschlaganlagen (Schiff- und Waggonentladung bzw. –umschlag), der Aktivläger und des Passivlagers, einschließlich aller Nebeneinrichtungen, z.B. Rauchgasreinigung, Kühlturm, Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen und einschließlich des LKW- und Schienenverkehrs auf dem Betriebsgelände sowie des dem Kraftwerksbetrieb zuzurechnenden Schiffsverkehrs im Nordhafen Walsum, verursachten Geräuschemissionen (ermittelt und bewertet nach den Vorgaben der TA Lärm) dürfen unter Berücksichtigung des Verzichts auf den Parallelbetrieb entsprechend der **Nebenbestimmung 10.2.2.1, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen am Block 9 (Nebenbestimmung 10.2.6.2)** und unter den Betriebsbeschränkungen zur Nachtzeit (**Nebenbestimmung 10.2.2.2** und **Nebenbestimmung 10.2.2.3**) unabhängig vom Betriebszustand (Teil- bzw. Volllastbetrieb) an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend festgesetzten **Immissionsbegrenzungen zur Tagzeit nicht überschreiten** und müssen die nachfolgend festgesetzten **Immissionsbegrenzungen zur Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:**



Immissionsorte	Tagzeit dB(A)	Nachtzeit dB(A)
IO2 Kirchstr. 44	48	40
IO3 Rheinstr. 16	54	--
IO4 Querstr. 21	46	40
IO5 Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 81	46	45
IO6 Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 257	39	35
IO7 Scholte-Rahm-Str. 13	42	35
IO8 St. Camillus-Hospital Kirchstr. 12	49	40

Für die unter a) und b) festgelegten Immissionsbegrenzungen gilt:

- Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v. g. Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- LKW-, Schienen- und Schiffsverkehr darf auf dem Betriebsgelände des HKW Walsum bzw. im Nordhafen Walsum an Sonn- und Feiertagen nur zur Tagzeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr erfolgen.
- An Werktagen darf auf dem Betriebsgelände des HKW Walsum bzw. im Nordhafen Walsum LKW-, Schienen- und Schiffsverkehr nur zur Tagzeit von 06.00 – 21.00 Uhr erfolgen.

II.5.3.

Die Nebenbestimmung **10.2.6.7.2 der 6. Teilgenehmigung vom 03.08.2012 - 53.01-100-53.0134/11/0101.1** wird wie folgt **geändert**:

1 Monat nach der Inbetriebnahme des Blockes 10 (**3. Phase entsprechend der Bedingung 1.12**) ist erstmalig durch eine nach § 26



BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Messung nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten die durch das HKW Walsum verursachten Geräuschimmissionen (ermittelt und bewertet nach den Vorgaben der TA Lärm) bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsbegrenzungen in den **Nebenbestimmungen 10.2.6.1, 10.2.6.2 und 10.2.6.5** führen. Die anerkannte Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übersenden.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Hinweis: Zur Klarstellung der in den **Nebenbestimmungen 10.2.6.1 und 10.2.6.5** festgelegten und einzuhaltenden Immissionsbegrenzungen für Block 10 und das HKW Walsum siehe auch die Ausführungen unter **X.2.3** „Fachgesetzliche Prüfung“ und hier zum Lärmschutz ab Seite 43 einschließlich der Erläuterung zu den Tabellen 1 und 2 der 4. Teilgenehmigung vom 12.03.21010 (Az.: 53.01.01-1.1-5168).

Hinweis: Nachfolgend sind die Messberichte zu den durchgeführten Abnahmemessungen aufgeführt:

- Bericht SEI-209/11 des TÜV NORD Systems vom 10.05.2013 (Immissionsmessung am 19.03.2013)
- Bericht SEI-209/11 des TÜV NORD Systems vom 18.11.2013 (Immissionsmessungen vom 02.07.2013 bis 17.10.2013)
- Bericht SEI-209/11 des TÜV NORD Systems vom 17.02.2014 (Immissionsmessungen vom 17.12.2013 bis 28.01.2014)



II.5.4.

Abweichend von Nebenbestimmung **10.2.6.7.2** der **6. Teilgenehmigung vom 03.08.2012 - 53.01-100-53.0134/11/0101.1** wird folgendes bzgl. des wiederkehrende Messungen geregelt:

Die von dem gesamten HKW Walsum (einschließlich aller Nebeneinrichtungen, z.B. Schiffs- und Waggonbeladung, Schiffs- und Waggonentladung, Aktiv- und Passivlager, Rauchgasreinigung, Kühlturm, Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen und einschließlich des LKW- und Schienenverkehrs auf dem Betriebsgelände sowie des dem Kraftwerksbetrieb zuzurechnenden Schiffsverkehrs im Nordhafen Walsum) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im Zusammenhang mit der durch andere Emittenten verursachten Geräuschvorbelastung folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Tagzeit dB(A)	Nachtzeit dB(A)
IO2 Kirchstr. 44	55	40
IO3 Rheinstr. 16	60	--
IO4 Querstr. 21	55	40
IO5 Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 81	60	45
IO8 St. Camillus-Hospital Kirchstr. 12	53,5	40

Es ist wiederkehrend durch eine nach §§ 26, 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Messung wiederkehrend alle fünf Jahre (gerechnet ab Abschluss der Abnahmemessung gemäß Nebenbestimmung 10.2.6.7.2; d.h. bis spätestens zum **28.01.2019** ist die nächste Messung durchzuführen) nachzuweisen, dass an den vor



genannten Immissionsorten die festgelegten Immissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Sollte die Messung ergeben, dass die festgelegten Immissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, so ist für den Überschreitungsort darüber hinaus die Einhaltung des jeweiligen in den Nebenbestimmungen **10.2.6.1, 10.2.6.2 und 10.2.6.5 der 6. Teilgenehmigung vom 03.08.2012 - 53.01-100-53.0134/11/0101.1** festgelegten anlagenbezogenen Immissionsanteile nachzuweisen.

II.5.5.

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.

II.5.6.

Den erhöhten Lärmschutzanforderungen baustellennaher Wohngebiete ist durch den Einsatz geräuscharmer Maschinen und bautechnischer Verfahren zu entsprechen. Soweit erforderlich, sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen oder die Betriebszeiten sind zu beschränken. Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

II.5.7.

Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten ist so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst gering gehalten werden.



II.5.8.

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

II.5.9.

Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00



bis 7.00 und von 20.00 bis 22.00 durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Weiterhin sind die Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit bei der Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen (Lärmintensive Geräusche sollten nicht während der Nachtzeit durchgeführt werden).

II.6 Auflagen zum Arbeitsschutz und zur Betriebs-sicherheitsverordnung

II.6.1.

Die im Nachtragsschreiben der Steag GmbH vom 16.05.2013 (2. Nachtrag) beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen sind bei der Errichtung/Änderung und dem Betrieb der Anlage durchzuführen bzw. zu beachten.

II.6.2.

Die bestehenden Betriebsanweisungen der Bekohlungsanlage Block 9 sind hinsichtlich der erweiterten bzw. geänderten Anlagenbereiche zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere folgendes enthalten:

- a) Anordnungsschema der Gesamtanlage,
- b) die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
- c) die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
- d) die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte Stoffe,
- e) Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
- f) Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.



Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

II.6.3.

Die in den Brandschutzkonzepten

- Teil V Bekohlungsanlage – Stand: 11.12.2012 mit Anlage 1 Brandschutz während der Bauphase der Bekohlungsanlage
- Brandschutzkonzept für den optionalen KWK-Ausbau einschließlich Errichtung eines Fernwärmegebäudes
- Brandschutzkonzept Teil II: Maschinen- und Kesselhaus mit Nebengebäuden und –anlagen – Stand: 15.10.2014 –
- Brandschutzkonzept für die Aufstellung von zwei zusätzlichen Lagerbehältern für Frostschutzmittel – Stand: 10.11.2014 –

beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme der Anlage überprüfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

II.6.4.

Hinter dem Dachausstieg des Elektrofilteraschesilodaches ist in Richtung Dachkante ein mindestens 1,10 m hoher Seitenschutz auf eine Länge von mindestens 4 m (gemessen jeweils 2 m ab Mitte Dachausstieg) anzubringen.

Der Ein- und Ausstieg der Steigleiter muss sicher begehbar sein. Dazu ist eine Haltevorrichtung an der Austrittsstelle bis auf eine Höhe von mindestens 1,10 m vorzusehen.



Hinweise

Hinweise Immissionsschutz

II.7

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

II.8

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.9

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem.



§ 16 BImSchG nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

II.10

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

II.11

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind - als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

II.12

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage oder von Teilen dieser Anlage



unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung mitzuteilen; dieser Anzeige sind Unterlagen über die von Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Hinweise Baurecht

II.13

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Hinweise Arbeitsschutz

II.14

Die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) ist hinsichtlich der Anlagenänderungen der Bekohlungsanlage Block 9 fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.



II.15

Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welchen Bereich die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV).



III.

Kostenentscheidung

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der 7. Teilgenehmigung werden gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a.1.1 die unter Abschnitt IIV festgesetzten Kosten erhoben.

Die Kosten sind gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) von der Antragstellerin zu tragen.

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

IV.

Festsetzung der Kosten

IV.1 Gebühren

Die Errichtungskosten der von dieser Teilgenehmigung erfassten baulichen Anlagen betragen nach Angabe der Antragstellerin 17.706.000 Euro. Darin sind Rohbaukosten für die Baustelleneinrichtungsfläche von 1.360.750 Euro enthalten.

Die auf Grundlage der Errichtungskosten gemäß Tarifstelle 15 a.1.1b) ermittelte Gebühr beträgt **54.368,00 Euro** ($2.750 \text{ €} + 0,003 \times (\text{E} - 500.000 \text{ €})$).

Für die Teilgenehmigung ist mindestens die höchste Gebühr festzusetzen, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre.

In der vorliegenden Teilgenehmigung ist die



- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW eingeschlossen.

Nach Angaben des Bauordnungsamt der Stadt Duisburg in der Stellungnahme vom 02.01.2014 und 13.03.2015 beträgt die Baugenehmigungsgebühr nach den Tarifstellen 2.4.2.3 und 2.4.2.4 c insgesamt 27.722,50 Euro.

Somit ist die Gebühr gemäß Tarifstelle 15 a.1.1b) in Höhe von **54.368,00 Euro** als höchste Gebühr für die Gebührenfestsetzung maßgebend.

Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Gegenstand der 7. Teilgenehmigung sind im vorliegenden Fall zusätzlich auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- Euro bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.



Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der Nutzen dieser Gebührenentscheidung wurden diese Kriterien entsprechend berücksichtigt und lassen eine Gebühr im mittleren des Ermessensspielraumes gerechtfertigt erscheinen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.545,00 Euro.

Die Gebühren, die zu erheben sind, betragen daher insgesamt **57.913,00 Euro**.

Da der 7. Teilgenehmigung die Erteilung die Zulassung des vorzeitigen Beginns vorausging, werden insgesamt 1/10 der für diese Entscheidung festgesetzten Gebühr (=760,00 Euro (Kostenbescheid 53.01-100-53.0022/13/0101.1-8a1 vom 22.04.2015)) angerechnet. Die Gebühr vermindert sich somit um 76,00 Euro auf **57.837,00 Euro**.

IV.2 Auslagen

Im 7. Teilgenehmigungsverfahren sind keine Auslagen angefallen.

IV.3 Kosten

Nach § 4 AVerwGebO NRW beträgt die Gebühr mindestens fünf Euro, soweit diese in Vomhundert- oder Vomtausendsätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist und der Allgemeine Gebührentarif nichts anderes bestimmt. Bruchteilsbeträge sind jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.



Aufgrund der Rundung nach § 4 AVerwGebO NRW ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr von **57.837,00 Euro**.

Seite 36 von 52

Die Gebühren von **57.837,00 Euro** sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Teilgenehmigung unter Angabe unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200000264821

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



V.

Begründung

Sachverhalt:

Die Steag GmbH betreibt in 47179 Duisburg, Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 129, das Heizkraftwerk Duisburg-Walsum. Das Heizkraftwerk dient der Strom-, Wärme- und Dampferzeugung, verfügt derzeit über eine Feuerungswärmeleistung von 1379 MW (Blöcke 7 und 9) und soll um einen dritten Block (Block 10) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1750 MW erweitert werden.

Für die beabsichtigte Erweiterung des HKW Walsum um den Block 10 wurde am 28.07.2006 der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt.

Die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung erster Gebäude und Gebäudeteile sowie die Inanspruchnahme verschiedener Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen oder Vormontageflächen wurde mit Bescheid vom 22.12.2006 erteilt.

Mit Bescheid vom 20.08.2007 wurde im Rahmen der 2. Teilgenehmigung die Durchführung weiterer Baumaßnahmen genehmigt.

Die 3. Teilgenehmigung umfasste die Erweiterung des HKW Walsum durch Errichtung baulicher Anlagen der Bekohlungsanlage sowie die Teilerrichtung des Dampferzeugers und wurde mit Bescheid vom 07.12.2007 genehmigt.

Die 4. Teilgenehmigung umfasste die Errichtung eines Teiles von Block 10, den Betrieb von Block 10 im HKW Walsum einschließlich der Festlegung der maximal zulässigen Gesamt-Feuerungswärmeleistung



des HKW Walsum sowie die Anbindung von Block 10 an die bestehenden Betriebseinheiten der Blöcke 7 und 9 des HKW Walsum einschließlich der Hilfsdampferzeuger 1 und 2 und wurde am 12.03.2010 Az.: 53.01.01-1.1-5168 erteilt.

Die 5. Teilgenehmigung umfasste die Errichtung und der Betrieb einer temporären Anlage zur Kesselbeize im Baufeld und einer zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage auf der „Baustelleneinrichtungsfläche 9“ und wurde am 22.12.2009 Az.: 53.0109/09/0101.1 erteilt.

Die 6. Teilgenehmigung umfasste die Errichtung und den Betrieb eines modifizierten Dampferzeugers und wurde am 03.08.2012 Az.: 53.01-100-53.0134/11/0101.1 erteilt.

Mit Schreiben vom 05.02.2013 beantragte die STEAG GmbH die Erteilung einer 7. Teilgenehmigung. Mit der 7. Teilgenehmigung sollen die Errichtung und der Betrieb einer Bandanlage zur Bekohlung Block 9 über die Schiffsentlader Block 10 sowie die Errichtung und Betrieb des optionalen KWK-Ausbaus genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 13.11.2014 wurde der Antrag um folgende Maßnahmen ergänzt:

- Einhausung des Elektrofilterunterbaus
- Einhausung des Elektrofilteraschesilodaches einschließlich Aufzugsanlage
- Errichtung einer Übergangsbrücke zwischen Elektrofilterdach und DeNOx/Kesselhaus
- Errichtung und Betrieb zusätzlicher Lagerbehälter für Frostschutzmittel
- Änderung der LUVVO-Löscheinrichtungen

Des Weiteren wurde in dem Schreiben vom 13.11.2014 die Erweiterung der Zeiten für die Entladung von Kohleschiffen, eine Änderung der Parameter des Druckgerätes Herstell-Nr. 0018 gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Änderung der wiederkehrenden



Schallmessungen gemäß Nebenbestimmung 10.2.6.7.2 der 6. Teilgenehmigung beantragt.

Seite 39 von 52

Nach Eingang des Antrages auf Erteilung der 7. Teilgenehmigung wurden der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, sowie das Fachdezernate Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Teilgenehmigungsantrag aufgefordert.

Das durch diese 7. Teilgenehmigung erfasste Vorhaben weicht nur unwesentlich von den Vorgaben des Vorbescheides ab. Da in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen, und auch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind, konnte gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung des 5. Teilgenehmigungsantrages abgesehen werden.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG, die bereits Gegenstand des Vorbescheides 56.8851.1.1–4765 vom 28.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.08.2007 (im weiteren Text nur noch als Vorbescheid bezeichnet) waren, hat die vorläufige Gesamtbeurteilung im Genehmigungsverfahren zur Erteilung der 7. Teilgenehmigung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage (Definition der Gesamtanlage siehe unter II. – Gegenstand des Vorbescheides) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen stehen.

Im Vorbescheid wurde unter I.1 die planungsrechtliche Zulässigkeit (§§ 34 Abs. 1 und 2 BauGB) des Blockes 10 (Definition der



Gesamtanlage siehe unter II. – Gegenstand des Vorbescheides) im Heizkraftwerk Walsum (HKW Walsum) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.750 MW und einem maximalen Brennstoffdurchsatz von 273,9 t Steinkohle/Stunde an dem geplanten Standort in der Gemarkung Walsum unter den in III. des Vorbescheides genannten Voraussetzungen und mit den in IV. des Vorbescheides genannten Vorbehalten auf den in II.2 des Vorbescheides genannten Fluren und Flurstücken entschieden.

Im Vorbescheid wurde unter I.2 darüber entschieden, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des

- § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG,
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG,
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG,
- § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i. V. mit dem Naturschutzrecht

für den Block 10 (Definition der Gesamtanlage siehe unter II. – Gegenstand des Vorbescheides) im HKW Walsum aufgrund der vorläufigen Prüfung (d.h. einer „ausreichende Beurteilung“ der Auswirkungen) für die gesamte Anlage nur unter den in III. genannten Voraussetzungen und mit den in IV. genannten Vorbehalten an dem vorgesehenen Standort (II.2 - Betriebsflächen) vorliegen bzw. hergestellt werden konnten.

Es wurde außerdem darüber entschieden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) unter den in III. des Vorbescheides genannten Voraussetzungen an dem vorgesehenen Standort vorliegen bzw. hergestellt werden können.



Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Beschluss vom 02.11.2007 im Normenkontrollverfahren 10 D 20/06 NE den Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 958 A "Alt-Walsum" als unzulässig verworfen, so dass sich aus der Entscheidung des Gerichtes keine andere Bewertung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ergibt. Der Vorbehalt IV.1 des Vorbescheides ist damit gegenstandslos. Die Vorbehalte IV.2 bis IV.4 sind, soweit die entsprechenden Erlaubnisse und Genehmigungen beantragt und erteilt wurden, ebenfalls gegenstandslos.

Die „**ausreichende Beurteilung**“ der Auswirkungen der gesamten Anlage ermöglichte der Genehmigungsbehörde, die im vorgenannten dargestellte Entscheidung im Vorbescheidsverfahren zu treffen.

Um nunmehr im 7. Teilgenehmigungsverfahren die erforderliche „**positive vorläufige Gesamtbeurteilung**“ feststellen zu können, ist in diesem Genehmigungsverfahren eine vorläufige Beurteilung erforderlich. Gemäß § 22 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde zugelassen, dass in den Antragsunterlagen endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der 7. Teilgenehmigung von der Steag GmbH gemacht werden. Im Hinblick auf die Angaben, die bei einer vorläufigen Prüfung ein ausreichendes Urteil („**positive vorläufige Gesamtbeurteilung**“) darüber ermöglichen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb der gesamten Anlage vorliegen, hat die Steag GmbH auf die Antragsunterlagen zum Vorbescheid und auf den Vorbescheid hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG wurde auf Antrag der damaligen Steag AG, heute Steag GmbH, im Vorbescheid über einzelne



Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden. Die Auswirkungen der geplanten Anlage konnten ausreichend beurteilt werden; auch bestand ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides. Bereits im Vorbescheid hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage (Definition der Gesamtanlage siehe unter II. – Gegenstand des Vorbescheides) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen stehen. Weiterhin wurde gemäß § 23 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV im Vorbescheid bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und Vorbehalten, der Vorbescheid erteilt wurde. In der Begründung zur Erteilung des Vorbescheides hat die Genehmigungsbehörde zudem umfassend dargelegt, welche wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe zu der v. g. Entscheidung geführt haben.

Im 7. Teilgenehmigungsverfahren ist auch zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Teil der Teilgenehmigung vorliegen und ob eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Wegen der Einzelheiten der Sachverhaltsaufklärung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird inhaltlich auf den **Vorbescheid** und hier insbesondere auf die Darstellung und Bewertung der zu erwartenden **Umweltauswirkungen unter XI. Teil B** und der Begründung unter **XI. Teil C (Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens)** im Vorbescheid hingewiesen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg teilt in seiner Stellungnahme zum Antrag auf die Erteilung der 7. Teilgenehmigung



mit, dass gegen die Erteilung der 7. Teilgenehmigung in planungs-, bauordnungs- und umweltrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bei Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen und weist darauf hin, dass Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung einer zusätzlichen Baugenehmigung bedürfen.

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:

- Stadtplanung
- Feuerwehr
- Untere Bodenschutzbehörde
- Gesundheitsamt

Im Folgenden werden die von der Stadt Duisburg durchgeführte Stellungnahme aufgeführt:

Planungsrechtliche Prüfung

Für das Vorhaben gibt es keinen gültigen Vorbescheid.

Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Zur Zeit wird kein Bauleitplanaufstellungsverfahren durchgeführt.

Prüfung der Zulässigkeit nach der Art der Nutzung

Das Gebiet entspricht folgendem Gebiet der Baunutzungsverordnung:

Das Gebiet entspricht gem. § 34 (2) BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO einem Industriegebiet.

Gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO sind zulässig



1. Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

Gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Stellplätze und Garagen sind allgemein zulässig.

Die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, ist allgemein zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Industriegebiet gelegenen Grundstücke oder dem Industriegebiet selbst dienen und der Eigenart des Industriegebietes nicht widersprechen, sind allgemein zulässig.

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit diese nicht als Nebenanlage im Industriegebiet allgemein zulässig ist.

Das Vorhaben gehört zu den folgenden Typen der Art der Nutzung:

Erweiterung Kraftwerk – Errichtung einer Bandanlage und eines Gebäudes zur Erweiterung der optionalen Kraft-Wärme-Kopplung.

Das Vorhaben ist gem. der Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.



Prüfung - Maß der baulichen Nutzung

Kriterien des Einfügens hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sind im Regelfall die absolute Grundfläche der baulichen Anlage, die Anzahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlage (z.B. Firsthöhe).

Das Vorhaben fügt sich aus folgenden Gründen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ein: Vorhaben hält sich in Grundfläche und Höhe an den vorhandenen Rahmen.

Prüfung - Bauweise

Als Kriterium des Einfügens ist nur die Unterscheidung zwischen der offenen Bauweise oder geschlossenen Bauweise zulässig.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Bauweise aus folgenden Gründen ein:

Die Bauweise ist nicht berührt.

Prüfung - überbaubare Grundstücksfläche

Kriterien des Einfügens hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche sind die faktisch vorhandene Bautiefen, Baugrenzen oder Baulinien mit der Unterscheidung zwischen Hauptnutzung (z.B. Wohngebäude, Bürogebäude..) und Nebennutzung (z.B. Garagen, die auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind).

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche aus folgenden Gründen ein:

Bebauung bereits in der geplanten Tiefe vorhanden.

Prüfung - Rücksichtnahmegebot

Ein Vorhaben, das sich einfügt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur ausnahmsweise gegen das nachbarschützende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme liegen hier nicht



vor. Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Rücksichtnahmegebot. Nachbarrechtliche Belange sind damit nicht verletzt.

Prüfung - gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nur dann nicht gewahrt, wenn das Vorhaben, obwohl alle Kriterien des Einfügens eingehalten sind, einen städtebaulichen Missstand für die Nutzer der Anlage darstellt.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im konkreten Fall gewahrt.

Prüfung - Ortsbild

Diese Vorschrift hat nur eine Abwehrfunktion. Allerdings können nur solche Aspekte berücksichtigt werden, die auch mit Hilfe eines Bebauungsplanes (im Regelfall Höhe und Stellung der Baukörper) gesteuert werden können. Negative gestalterische Aspekte der Bauausführung können nicht über diese Vorschrift abgewehrt werden. Das Ortsbild ist im konkreten Fall nicht beeinträchtigt.

Prüfung – schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

Die Regelung soll städtebaulich nachhaltige Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche vermeiden. Dies betrifft insbesondere Vorhaben des großflächigen Einzelhandels, deren städtebauliche Auswirkungen über die nähere Umgebung hinausgehen.

Von dem Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Prüfung – Abweichung im Einzelfall gemäß § 34 Abs. 3a BauGB



Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebes oder der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken dient, städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ist das Vorhaben auch ohne Anwendung von § 34 Abs. 3a BauGB zulässig.

Prüfung - planungsrechtliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert.

Die Wasserversorgung ist gesichert.

Die Abwasserentsorgung ist gesichert: Kanal ist vorhanden

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Hinweis:

Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z. B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.



Das **Fachdezernat Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass gegen die Erteilung 7. Teilgenehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung, Änderung und Betrieb beachtet werden.

Die **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aus bergbehördlicher Sicht Erteilung der 7. Teilgenehmigung gemäß §§ 8, 16 BImSchG sowie zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

Bergbehördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den Antragsvorhaben sind nicht erforderlich. Die für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen der 7. Teilgenehmigung beanspruchten Bereiche unterliegen nicht mehr der Bergaufsicht.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 6 BImSchG unter den Einschränkungen der Voraussetzungen (u.a. als Bedingung zur Sicherstellung der umweltrechtlichen Voraussetzung), Vorbehalte und Hinweise des Vorbescheides entsprochen werden kann. Die Entscheidung wird auf dieser Grundlage in einer 7. Teilgenehmigung getroffen:

- Nach § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG hat die Steag GmbH ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung der 7. Teilgenehmigung dargelegt.



- Nach § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG liegen die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der 7. Teilgenehmigung vor.
- Nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage (**II. – Gegenstand des Vorbescheides**) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die Bindungswirkung des **Vorbescheides** und der **vorläufigen Gesamtbeurteilung der gesamten Anlage (Definition der Gesamtanlage siehe unter II. – Gegenstand des Vorbescheides)** entfällt jedoch, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Eine Teilgenehmigung kann unter den in § 8 BImSchG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Das Ermessen der Behörde bezieht sich nicht auf den materiellen Teil der Genehmigung (vgl. § 6 BImSchG), sondern bezieht sich auf die Frage, ob die Genehmigung in Teilgenehmigungen aufgespalten werden kann. Da der Gesetzgeber mit der Möglichkeit von Teilgenehmigungen ein Instrument zur Verfahrensbeschleunigung schaffen wollte, wird die Behörde nur bei gewichtigen Gründen versagen können, das Verfahren in Teilgenehmigungen aufzuteilen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn bereits so viele Teilgenehmigungen erteilt wurden, dass das Verfahren unübersichtlich und unpraktikabel würde. Im vorliegenden Fall sind solche gewichtigen Gründe nicht ersichtlich. **Die Genehmigungsbehörde hat ihr Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt.**



Die Voraussetzungen der §§ 8 und 6 BImSchG liegen vor, denn die Überprüfung der Antragsunterlagen haben vorläufig ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen und insbesondere, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Emissionen und Immissionen nicht hervorgerufen werden können. Dem Antrag auf Erteilung der 7. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG konnte deshalb entsprochen werden.



VI.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV.NRW. S. 926) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.



Hinweis:

Seite 52 von 52

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Hartz)